jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/11/10 13Ns82/17p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.2017

Norm

JGG §29
JGG §46a

Rechtssatz

§ 29 JGG, der die örtliche Zuständigkeit jenes Gerichts normiert, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit des Beginns des Strafverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gilt nur in Jugendstrafsachen; in Strafsachen gegen junge Erwachsene ist diese Bestimmung nicht anzuwenden

Entscheidungstexte

- 13 Ns 82/17p
  Entscheidungstext OGH 10.11.2017 13 Ns 82/17p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131819

Im RIS seit

23.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at